

Öffentliche Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG
Kreis Düren, Der Landrat
Az. 66/2-1.6.2-VB21/24

Gemäß §5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl.I.S.540) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Windenergie Jansen GmbH, Marienstr. 7, 41751 Viersen hat einen Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Titz, Gemarkung: Rödingen, Flur 26, Flurstück 7 beantragt:

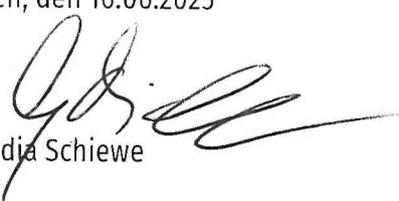
Inhalt der Voranfrage ist demnach ausschließlich die Frage zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Darstellungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Landgemeinde Titz, also über die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gem. § 35 Abs. 3 S. 3 Alt. 1 BauGB sowie zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB. Des Weiteren wird noch die Frage gestellt, ob die geplante Anlage als Vorhaben der Nutzung der Windenergie im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert ist. Die Planung beinhaltet eine Windenergieanlage des Herstellers ENERCON mit dem Typs E- 175 mit einer Gesamthöhe von 247,5 m, einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6 MW.

Für das Vorhabengebiet ist in der Vergangenheit bereits eine UVP durchgeführt worden. Gemäß § 9 Absatz 1 ist vorliegend mittels einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob durch die geplanten Änderungen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anhang 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien beeinträchtigt werden könnten und somit ein erneutes UVP-Verfahren durchzuführen wäre. Aufgrund des Antrags auf Vorbescheid beschränkt sich die Prüfung nach §9 Absatz 1a auf die potentiellen nachteiligen Auswirkungen auf den Inhalt der Voranfrage. Eine Prüfung des Gesamtvorhabens ist vorliegend nicht erforderlich.

Der Prüfinhalt beschränkt sich auf planungsrechtlichen Belange, so dass keine Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Somit kommt die Genehmigungsbehörde zum Schluss, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anhang 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Daher ist in diesem Verfahren **keine UVP Pflicht** gegeben.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Düren, den 16.06.2025


Claudia Schiewe